

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

eine Denkschrift über die Konstituierung und das Verfahren eines Gerichtshofes internationalen Charakters, der in ihren Augen sich aus der Vereinigung schon bestehender nationaler Militärgerichte oder aus Kommissionen von vorstehend anerkannter Kompetenz zusammensetzen sollte. Und in Anbetracht des Umstandes, daß man „Gebräuche“ und „Gesetze“ berücksichtigen müßte, haben sie eine andere Denkschrift im Anschluß an die vorliegende über jene Grundsätze vorgelegt, die nach ihrer Ansicht die Kommission bei ihrer Untersuchung und bei der Abfassung ihres Berichtes leiten sollten.

Die in dieser Denkschrift vorgeschlagenen Grundsätze wurden hinsichtlich ihrer praktischen Anwendung durch die Militärkommissionen zum Teil angenommen. Man verharrte jedoch bei der Anschauung, einen hohen Gerichtshof einzusetzen für die Aburteilung von Persönlichkeiten, die souveräne Rechte ausüben, und man betonte den Umstand, daß sie es unterlassen hätten, die Übertretungen von Kriegsgesetzen und -gebräuchen und von Gesetzen der Menschlichkeit zu verhindern. Es wurde offen festgestellt, daß man bezwecke, den deutschen Ex-Kaiser vor dieses Gericht zu berufen, dessen Jurisdiktion ausgedehnt genug sein sollte, um ihn zu verurteilen, sogar für Fälle, in denen er die Übertretungen nicht direkt angeordnet hätte.

Die amerikanischen Delegierten haben sich geweigert, ihre Zustimmung zu dem noch nicht dagewesenen Vorschlage zur Einsetzung eines internationalen Kriminalgerichtes zu geben, sowie dem Grundsätze der negativen Strafbarkeit zuzustimmen.

Am 25. Januar 1919 hat die Vorfriedenskonferenz in einer Vollsitzung die Bildung einer Konferenz anempfohlen, die beauftragt ist, die folgenden fünf Punkte zu prüfen und darüber einen Bericht an die Konferenz zu erstatten:

1. Die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges.
2. Handlungen, betreffend die von den Streitkräften des Deutschen Reiches und seiner Alliierten zu Lande, zu Wasser und in der Luft im Laufe des gegenwärtigen Krieges begangenen Verletzungen der Kriegsgesetze und -gebräuche.
3. In welchem Maße für diese Verbrechen die Mitglieder der feindlichen Streitkräfte, im einzelnen genommen, verantwortlich sind, einschließlich der Mitglieder der Generalstäbe und anderer Persönlichkeiten, so hoch sie auch gestellt sein mögen.
4. Einsetzung eines für die Einleitung einer Untersuchung dieser Verbrechen zuständigen Gerichtes und dessen Verfahren.
5. Alle anderen ähnlichen, mit den oben erwähnten Punkten verknüpften Angelegenheiten, die im Laufe der Untersuchung zutage treten und deren Erwägung die Kommission als nützlich und geeignet erachten könnte.